



**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen
im Rahmen der Ausbildung zur Allgemeinmedizin**

entsprechend der Richtlinien der KVBB gemäß § 75 Abs. 8 SGB V und Artikel 8 GKV-SolG

Antragsteller

Name, Vorname:

Praxisanschrift:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Praxisort:

Bankverbindung

Konto-Nr.:

BLZ:

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Ausbildung zur Allgemeinmedizin für:

Weiterbildungsassistent

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Ich beantrage die Förderung für die Zeit:

Weiterbildungszeitraum in meiner Praxis: von: bis:

Beantragter Förderzeitraum: von: bis:

monatl. Entgelt lt. beiliegender Kopie des Arbeitsvertrages:

Zur Abführung der Lohnsteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung bitten wir, das beigefügte Merkblatt mit Allgemeinen Hinweisen zu beachten.

Diesem Antrag werden folgende Bescheinigungen/Nachweise beigelegt/liegen Ihnen bereits vor:

- Kopie der Weiterbildungsermächtigung der Landesärztekammer Brandenburg für das Fachgebiet der Allgemeinmedizin oder für die auf die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächer
- Kopie der Approbation des Weiterbildungsassistenten
- Kopie des Arbeitsvertrages mit dem Weiterbildungsassistenten
- Weiterbildungsplan, aus dem neben den noch zu absolvierenden Zeiten auch hervorgeht, welche Abschnitte der Gesamtweiterbildungszeit bereits abgeleistet wurden (Anlage 2)

Zu Ihrer Information liegt die Richtlinie der KV Brandenburg zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bei.

Erklärung des Antragstellers

Die Genehmigung zur Anstellung von Herrn/Frau als Weiterbildungsassistenten/in im Fachgebiet Allgemeinmedizin gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV wurde von mir am bei der KVBB beantragt.

Die finanzielle Förderung wird in voller Höhe an den Weiterbildungsassistenten weitergeleitet.

Ich bestätige, dass die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt Innere und Allgemeinmedizin von Frau/Herrn unter meiner Aufsicht ununterbrochen entsprechend der Weiterbildungsordnung durchgeführt wird.

Den vorzeitigen Abbruch bzw. eine Unterbrechung der Weiterbildungsmaßnahme innerhalb des geförderten Zeitraumes werde ich unverzüglich der KV Brandenburg mitteilen.

Ich erkläre, dass ich die Förderbeiträge an die KV Brandenburg zurückzahlen werde, sollte der geförderte Weiterbildungsassistent nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt sein.

Ich erkläre hiermit, der KV Brandenburg nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau/Herrn eine Auflistung der an den/die Weiterbildungsassistenten/in gezahlten Förderbeträge zuzusenden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
des Praxisinhabers

Anlage 1

zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Ausbildung zur Allgemeinmedizin

Erklärung des Weiterbildungsassistenten

1. Ich erkläre hiermit, dass der in der Praxis von Frau / Herrn abgeleistete Weiterbildungsabschnitt als Teil meiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin dient, ich die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit als Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) im Land Brandenburg anstrebe.

Für den Fall eines durch mich (schuldhaft) verursachten bzw. veranlassten vorzeitigen Beendens der Weiterbildung verpflichte ich mich, den Teil der öffentlichen Fördermittel unverzüglich an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg zurückzuzahlen.

2. Ich erkläre hiermit, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen.
3. Ich erkläre hiermit, der KV Brandenburg nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Frau/Herrn eine Auflistung der an mich gezahlten Förderbeträge zuzusenden.
4. Ich verpflichte mich, nach Beendigung dieses Weiterbildungszeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte zu übersenden.
5. Ich verpflichte mich, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg über den Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) und die Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit zu informieren, wenn diese an den im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg abgeleisteten Weiterbildungsabschnitt anschließt.
6. Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner Daten zu weiteren Analysen gem. § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Assistenten

Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Ausbildung zur Allgemeinmedizin

Vom Weiterbildungsassistenten auszufüllen

- die Weiterbildung wird nach der 5-jährigen Weiterbildungsordnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ **gültig seit dem 19.09.1998** durchgeführt
- die Weiterbildung wird nach der 5-jährigen Weiterbildungsordnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ **gültig seit dem 26.10.2005** durchgeführt

Bislang wurden von mir folgende Weiterbildungsabschnitte abgeleistet:

- Monate im Fachgebiet ambulant stationär
- Monate im Fachgebiet ambulant stationär
- Monate im Fachgebiet ambulant stationär
- Monate im Fachgebiet ambulant stationär
- Monate im Fachgebiet ambulant stationär
- Monate im Fachgebiet ambulant stationär

Ich versichere, dass ich vor meiner jetzigen Weiterbildungszeit in der Praxis

- noch keine Weiterbildungszeiten bei einem anderen weiterbildungsberechtigten niedergelassenen Arzt absolviert habe
- bereits als Weiterbildungsassistent tätig war in der Praxis
von in
- bereits als Weiterbildungsassistent tätig war in der Praxis
von in
- bereits als Weiterbildungsassistent tätig war in der Praxis
von in

Diese Tätigkeit wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung

- nicht finanziell unterstützt
- für die Zeit vom bis finanziell unterstützt

Bei wahrheitswidrigen Angaben erlischt die Förderzusage.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Assistenten

Allgemeine Hinweise

Nach Antrag des Vertragsarztes, der eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorhält, wird die KV Brandenburg bei Vorliegen aller Voraussetzungen jeweils **zu Beginn des Folgemo-nats einen Zuschuss von 2.040,- Euro an den Praxisinhaber** überweisen. Dabei hat der Praxisinhaber arbeitsvertraglich eine Bruttovergütung mindestens in Höhe der Förderung zu vereinbaren.

Da der Zuschuss **nicht steuerbefreit** ist, unterliegt er beim Praxisinhaber der üblichen steuerlichen Behandlung. Demzufolge wird der **Zuschuss** einerseits beim Praxisinhaber als **Betriebseinnahme** vereinnahmt. Wegen der übernommenen Verpflichtung zur Weitergabe an den Assistenten ist **ein Betrag gleicher Höhe** andererseits auch **Betriebsausgabe**, so dass der Zuschuss für den Praxisinhaber wirtschaftlich einen durchlaufenden Posten darstellt.

Wegen der von der arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Rechtsprechung für nicht-selbständige Tätigkeit entwickelten Merkmale, wie

- organisatorische Eingliederung in die Praxis
- feste Bezüge
- kein Unternehmerrisiko u.a.

wird ein Weiterbildungsassistent auch dann als Angestellter anzusehen sein, wenn Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch u.a. nicht ausdrücklich vereinbart sind. Für die Dauer der Weiterbildungszeit sollte unbedingt ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der in aller Regel befristet ist.

Klarstellend sei erwähnt, dass die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse einer Arbeitnehmereigen-schaft nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Um eine mögliche Haftung für die Lohnsteuer und insbesondere für die Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeits-nemeranteil) zu vermeiden, ist dem Praxisinhaber daher zu raten, einen Weiterbildungsassistenten arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und lohnsteuerlich so zu behandeln wie andere Ange-stellte seiner Praxis. Daher erstellt der Praxisinhaber die Gehaltsabrechnung des Assistenten unter Einbehalt und Abführung der gesetzlichen Abzüge.



Richtlinie
der KV Brandenburg
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung
in Praxen niedergelassener Vertragsärzte
und in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie
in zugelassenen Med. Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V
gemäß § 75 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zur
Förderung der Allgemeinmedizin in der
vertragsärztlichen Versorgung

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg erlässt zur Anwendung der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung Richtlinien mit folgendem Inhalt:

- (A) Antragsverfahren**
- (B) Genehmigungsverfahren**
- (C) Fördermittel**
- (D) Inkrafttreten**

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist durch den Vertragsarzt zu stellen, der über eine Berechtigung zur Weiterbildung in auf die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin anrechenbaren Fächern verfügt. Der Antrag ist schriftlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) zu stellen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel der KVBB.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Einstellung des Weiterbildungsassistenten unter Angabe des Weiterbildungszeitraumes in der Vertragsarztpraxis zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind vom Vertragsarzt folgende Bescheinigungen/Nachweise beizufügen:
 - Kopie der Weiterbildungsermächtigung der Landesärztekammer Brandenburg für das Fachgebiet der Allgemeinmedizin oder für die auf die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächer;
 - Kopie der Approbation des Weiterbildungsassistenten;
 - Kopie des Arbeitsvertrages mit dem Weiterbildungsassistenten;
 - gegebenenfalls eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, aus welcher hervorgeht, welche Weiterbildungszeiten noch abzuleisten sind;

- eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Weiterzubildenden abgeführt werden;
- eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes, dass er, sofern er den geförderten Weiterbildungsassistenten nicht im Rahmen einer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beschäftigt, die Förderbeträge an die KVBB zurückerstattet;
- eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes wonach er nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBB eine Auflistung der an den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge zusendet;
- eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) absolviert wird, der in der Praxis des Vertragsarztes abgeleitete Weiterbildungsabschnitt als Teil dieser Weiterbildung in der Allgemeinmedizin genutzt wird, an der entsprechenden Facharztprüfung teilgenommen wird und die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit als Hausarzt im Land Brandenburg beabsichtigt wird;
- Weiterbildungsplan, aus dem neben den noch zu absolvierenden Zeiten auch hervorgeht, welche Abschnitte der Gesamtweiterbildungszeit bereits abgeleistet wurden;
- eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, nach Abschluss des Weiterbildungszeitraumes der KVBB eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte des Weiterbildungsabschnittes zu übersenden;
- eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten nach erfolgreicher Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) die KVBB zu informieren, wenn sich diese an den geförderten Weiterbildungszeitraum anschließt;
- eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die zuletzt in der Weiterbildung zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu informieren;
- eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten wonach er nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBB eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge zusendet;
- die Erklärung des Einverständnisses des Weiterbildungsassistenten seine Daten - unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben - zu weiteren Analysen gem. § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu verwenden;

(B) Genehmigungsverfahren

- (1) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß Abschnitt A erfolgt die Entscheidung zum Antrag durch den Vorstand der KVBB.
- (2) Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Förderung genehmigt, muss die Aufnahme der Weiterbildung zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen, anderenfalls verfällt der Förderbescheid und muß ggf. neu beantragt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (5) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv entschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem bereits eine Unterversorgung mit Hausärzten besteht oder demnächst zu erwarten ist und/oder
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von 5 Jahren abgeleistet werden und/oder
- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann und/oder
- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wurde

Bei Gleichrangigkeit der Anträge entscheidet das Los.

- (6) Kürzere Weiterbildungsabschnitte als 3 Monate sind nicht förderungsfähig. Die KV kann Teilzeitstellen mit mind. der halben der regelmäßigen Arbeitszeit vorsehen. Die Förderungsdauer verlängert sich dementsprechend, jedoch nicht über den Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin hinaus. Die Förderung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Beurlaubung nach dem Mutterschaftsgesetz bzw. dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit und Zeiten eines Beschäftigungsverbotes (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) ausgesetzt. Auch hier verlängert sich die Förderungsdauer dementsprechend, jedoch nicht über den Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung über die Förderung in der Allgemeinmedizin hinaus. Förderungsfähig sind Weiterbildungsabschnitte entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg, maximal jedoch 18 Monate in der Praxis ein und desselben Vertragsarztes.
- (7) Der Vorstand der KVBB ist in besonderen Fällen ermächtigt, abweichend von dieser Richtlinie zu entscheiden.

(C) Fördermittel

- (1) Über die KVBB wird zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin ein monatlicher Zuschuss in der Höhe gezahlt, wie er sich aus § 75 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung und nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung der KVBB jeweils ergibt.

Die sich hieraus ergebende Fördersumme darf nicht überschritten werden.

- (2) Die Förderung wird von der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils zum Beginn des Folgemonats der Weiterbildung an den Praxisinhaber überwiesen. Der Vertragsarzt hat das vorzeitige Ausscheiden eines in seiner Praxis weiterzubildenden Arztes unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldung der Inanspruchnahme der Beurlaubung nach dem Mutterschaftsgesetz bzw. dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit und Zeiten eines Beschäftigungsverbotes (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung). Für den Fall, der vorzeitigen Beendigung der Weiterbildung aus

Gründen die der weiterzubildende Arzt zu vertreten hat, ist die geleistete Fördersumme durch diesen an die KVBB zurückzuzahlen.

- (3) Fördermittel werden anteilig in Höhe der durch die Landesärztekammer anerkannten Weiterbildungszeiten gewährt, wenn
- a) die Ausbildung nicht volltags
- und/oder
- b) die Anstellung im laufenden Monat erfolgt ist.

(D) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Wirksamwerden der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und mit ihrer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung zum 01.01.2007 in Kraft und endet mit Ablauf der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Richtlinie der KVBB vom 01.04.2006 außer Kraft gesetzt.